

# Early modern democracy in the Grisons : social order and political language in a Swiss mountain canton, 1470-1620 [Randolph C. Head]

Autor(en): **Schmid, Regula**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **3 (1996)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sammenhang mit Konfliktaustragungen in Oberschichten spätmittelalterlicher Städte beträchtlich zu erweitern. Weniger gelungen ist der Versuch, die soziologischen Kategorien mit der Darstellungsweise der Historischen Anthropologie zu verbinden. Auch vermisst man die stärkere Berücksichtigung der sozialen Strukturen, in denen die Akteure ihre Chancen wahrnahmen oder verpassten.

*Jörg Rogge (Halle a. d. Saale)*

**RANDOLPH C. HEAD**  
**EARLY MODERN DEMOCRACY IN**  
**THE GRISONS**  
**SOCIAL ORDER AND POLITICAL**  
**LANGUAGE IN A SWISS MOUNTAIN**  
**CANTON, 1470–1620**

CAMBRIDGE UNIVERSITY PRESS, CAMBRIDGE 1995,  
 287 S., 8 ABB., FR. 70.–

«Die form unsers Regiments ist Democratisch: unnd stehet die erwellung unnd entsetzung der Oberkeiten / allerley Amtleuten / Richtern und Befelchshabern / so wol in unsern befreyten unnd herrschenden Landen / als auch über die / so uns underthenig sind / bey unserem gemeinen man [...].» Wenn die Verfasser dieses Pamphlets, das das blutige Strafgericht in Thuis im Jahr 1618 rechtfertigt, die Souveränität beim gemeinen Mann lokalisieren, die Regierungsform als demokratisch bezeichnen, bedienen sie sich einer bestimmten politischen Sprache. Allerdings ist diese «radikal-populistische» nicht die einzige politische Sprache, die sich aus Bündner «Überzeugungsliteratur» der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts herausdestillieren lässt. Daneben bestehen auch grundsätzlich andere Vorstellungen über die legitimen Träger der Souveränität im Freistaat, über dessen Herkunft und Aufgaben. Alle diese Sprachen verweisen auf eine Graubünden eigentümliche politische

Kultur, die sich seit dem 15. Jahrhundert entwickelte.

Randolph Head untersucht in seiner 1992 abgeschlossenen Dissertation die Entstehung und Ausgestaltung der bündnerischen Institutionen und politischen Praktiken sowie der darauf verweisenden politischen Sprachen im 17. Jahrhundert. Dabei geht er vom Modell des Kommunalismus aus, wie es von Peter Blickle entworfen wurde. Stärker als Blickle stellt Head die gemeinsame Nutzung als Grundlage kommunalen Verhaltens in den Vordergrund. Nach einigen Erörterungen zu «Geographie, Gesellschaft und Geschichte» Graubündens schildert Head ausführlich die Entwicklung der politischen Institutionen auf den Ebenen der Gerichtsgemeinde und der Bünde. Gemäss seiner Hauptthese hätten die Bündner auf ihrer Erfahrung des kommunalen Lebens aufgebaut, um das Bündnissystem des 16. Jahrhunderts zu schaffen. Die auf der Ebene der Nachbarschaft und der Gerichtsgemeinden eingeübten politischen Praktiken, insbesondere öffentliche Versammlungen, Mehrheitsprinzip und die öffentlich kontrollierte Verteilung von Gewinnen, seien kreativ auf die Ebene des Bundes umgesetzt worden. Head nimmt damit in gewisser Weise Peter Livers Vorstellung auf, wonach die «Markgenossenschaft» (= Nachbarschaft) die «hauptsächliche Schule der Selbstverwaltung» sei (erstmalig 1929). Es erstaunt deshalb sehr, dass Head Livers Werke zwar in der Bibliographie aufführt, im Text aber explizite Verweise auf den Verfassungshistoriker fehlen. Es erweist sich auch als sehr schwierig, die politischen Praktiken in den Gerichtsgemeinden zu belegen; die wenigen Informationen stammen aus normativen Quellen. Besser belegt ist hingegen die Bundesebene. Formelle Versammlungen waren Bundestage (die Versammlung von Abgeordneten aller Gerichtsgemeinden, die



von den Häuptern der drei Bünde präsi- diert wurde) und Beitage (die drei Präsi- denten und eventuell zusätzliche Abge- ordnete). Bis Ende des 16. Jahrhunderts waren Bundestag und Beitag zu relativ klar definierten Institutionen geworden; die Zahl der Abgeordneten jeder Gerichts- gemeinde war festgelegt, Zeitpunkt und Ort der Treffen hatten sich eingespielt. Über die Hälfte aller regulären Versamm- lungen von 1500 bis 1620 waren Beitage. Zwar sind davon keine Präsenzlisten überliefert, und die Art, wie die Delegier- ten in den Gerichtsgemeinden gewählt wurden, variierte stark. Die Protokolle der Beitage lassen aber erkennen, dass diese allmählich zur Domäne einer kleinen, sich selbst ergänzenden Führungsgruppe wur- den. Vor allem in den Jahren um 1600 wurden die Versammlungen von etwa einem Dutzend Männer dominiert. Diese kontrollierten die Tagespolitik und be- setzten Schiedsgerichte und Botschaften. Allerdings war ihre oligarchische Stellung keineswegs unbestritten. Die Prinzipien, dass die Souveränität auf der Ebene der Gerichtsgemeinde liege und dass die Mehrheit über die Minderheit bestimme, konnten, da die Mitglieder der Bündner Führungsgruppe ihre Machtbasis als lokale Amtsträger in den Gemeinden hatten, deren politische Möglichkeiten und damit die Bundespolitik entscheidend beeinflussen. Head klammert hier aller- dings die Analyse von Beziehungen aus, die dieser potentiellen Macht des «gemei- nen Mannes» ihrerseits entgegenstehen können, insbesondere Formen des Klientelismus. Als wichtigste Institutionen einer Politik «von unten» erwiesen sich in der frühen Neuzeit Fähnlilüpfle und Straf- gerichte. Beide Vorgehensweisen mobili- sierten Hunderte von bewaffneten Män- nern, die damit ihrem Anspruch, die eigentlichen Träger der öffentlichen Ord- nung zu sein, Nachdruck verliehen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde aber

vor allem das Strafgericht zu einem In- strument blutiger Parteienkämpfe. In dieser Zeit scharfer Konflikte, die durch die wachsende Konfessionalisierung und durch Ereignisse auf europäischer Ebene verstärkt wurden, entstand denn auch hauptsächlich die angeführte «Überzeu- gungsliteratur». Diese ergibt Aufschlüsse über die zu dieser Zeit vorherrschenden «politischen Sprachen» und damit über theoretische Reflexionen zum in vieler Beziehung ungewöhnlichen politischen Gebilde Graubünden. Die Spannung zwischen der Machtausübung durch eine sich selbst ergänzende Elite und dem durch die Bundesbriefe gerechtfertigten Souveränitätsanspruch der Gerichte er- weist sich in Theorie und Praxis als ent- scheidend für die politische Kultur des Freistaats.

Head stellt die Entwicklung der Insti- tutionen und die ideellen Aspekte der politischen Kultur Graubündens in der frühen Neuzeit plausibel und im Lauf der Darstellung in zunehmend fesselnder Weise dar und gibt einen umfassenden Einblick in die politische Geschichte des Freistaats im 16. und frühen 17. Jahrhun- dert. Hingegen erlaubt sein Vorgehen nicht, die Prozesse der politischen Mei- nungsbildung und Entscheidungsbildung, das politische Handeln überhaupt, zu fassen. Man hätte sich gewünscht, dass Head näher sowohl an die sozialen Ver- hältnisse wie auch an die «Alltagspolitik» herangegangen wäre. Seine interessante Feststellung beispielsweise, dass die mächtigeren Familien die Bestimmung der Amtsträger im Veltlin während der Versammlungen auf Bundesebene such- ten, die kleineren Familien aber den Aus- wahlprozess eher in die Gemeinden selbst trugen (87), weist auf unterschiedliche politische Praktiken verschiedener sozia- ler Gruppen hin. Aus schweizergeschicht- licher Sicht zu bedauern ist, dass Head kaum Vergleiche mit der angrenzenden

Eidgenossenschaft zieht. Zwar ist es zu begrüßen, dass Graubünden als eigenständiges Staatsgebilde angesprochen wurde, ein Vorgehen, das auch auf die Untersuchung der einzelnen Machtträger im nachmalig schweizerischen Gebiet angewendet werden muss. Aber der Vergleich mit dem angrenzenden Gebiet eher als mit Württemberg, England oder Frankreich würde einige der als bündnerische Besonderheiten angesprochene Phänomene relativieren – oder vielleicht auch unterstreichen. Trotz dieser Einwände ist Heads Buch sicher schweizergeschichtliche Pflichtlektüre, vor allem aber Pflichtlektüre derjenigen, die sich mit Fragen der Staatsentstehung, der politischen Ideengeschichte und der politischen Kultur beschäftigen.

*Regula Schmid (Zürich)*

RUDOLF JAUN, BRIGITTE STUDER  
(HG.)  
**WEIBLICH-MANNLICH**  
GESCHLECHTVERHÄLTNISSE IN DER  
SCHWEIZ: RECHTSPRECHUNG, DIS-  
KURS, PRAKTIKEN  
**FÉMININ-MASCULIN**  
RAPPORTS SOCIAUX DES SEXES EN  
SUISSE: LÉGISLATION, DISCOURS,  
PRATIQUES

CHRONOS, ZÜRICH 1995, 245 P., FS 38.–

Ce recueil d'articles se présente comme un puzzle qui fait progressivement apparaître plusieurs images des rapports sociaux de sexes en Suisse. Plusieurs, car la période considérée s'étend du XVe jusqu'au début du XXe siècle, mais aussi parce que d'importantes différences inter-cantoniales se profilent à une même époque.

Les contributions des auteur-e-s, inégales dans leur facture et hétéroclites de par les thèmes abordés, se regroupent

en deux parties, dont la première s'attache à une analyse historique du domaine juridique. Le droit y est appréhendé comme moyen de structuration et de légitimation d'un ordre réel et symbolique qui accuse un déséquilibre en faveur du sexe masculin. L'unité de ces premiers textes réside dans le genre de sources considérées: actes de jugements, textes de lois, factums judiciaires, extraits de registres officiels... Autant de documents produits par les autorités, mais qui, selon Brigitte Studer, sont à même, non seulement de nous renseigner sur les instances étatiques des époques considérées, mais aussi de nous faire entrer dans la vision du monde et la logique des accusés, témoins et autres cités dans les tribunaux. Encore s'agit-il de cesser de considérer la justice uniquement comme une arme aux mains des autorités pour inculquer des normes et consolider leur pouvoir et de prêter plus d'attention à son utilisation «par le bas», en tant que forme d'expression du social (ainsi, au XVe siècle, le recours de femmes zurichoises aux tribunaux comme moyen formel d'accès à la sphère publique).

Les recherches s'orientent selon deux axes. Tout d'abord, des études de criminologie historique, comprenant aussi bien des réflexions sur la théorie criminologique et sa tendance à la naturalisation des femmes, que des analyses de plaintes pénales, de disputes de voisinage, de condamnations de femmes et d'hommes pour travestissement. Ensuite, des études retraçant l'histoire – lacunaire – de la codification de la différence des sexes, au travers de cas précis, tel le procès d'une marchande genevoise dans le dernier tiers du XVIIIe siècle, exemplaire de la difficulté pour les citoyens bourgeois de concilier l'intérêt du commerce et la sûreté des dots, tels les recours répétés d'une cuisinière célibataire auprès du gouvernement bâlois, au siècle dernier,